



Protokollauszug vom

03.02.2021

Departement Sicherheit und Umwelt / Departementssekretariat:
Coronavirus-Pandemie: Weitere Gebührenerlasse infolge Corona
IDG-Status: öffentlich
SR.20.734-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Auf die Erhebung einer Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes für die Kunstaktion der Jungen Altstadt wird verzichtet.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr für die Beflaggung des Untertors wird verzichtet.
3. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen werden wie folgt zulasten des Globalkredits des Departements Kulturelles und Dienste abgerechnet: Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes für die Kunstaktion der Jungen Altstadt (1 871.10 Franken) wird der Produktergruppe Subventionsverträge und Beiträge an Dritte (KST 157201) und die Gebühr für die Beflaggung des Untertors (12 000 Franken) der Produktergruppe «Stadtentwicklung» (KST 142101) belastet.
4. Das Gesuch der Marktfahrervereinigung um Erlass der Marktgebühren 2020 wird abgewiesen.
5. Das Antwortschreiben an Herrn Ruedi Brugger, zuhanden der Marktfahrervereinigung Winterthur, wird gemäss Anhang genehmigt.
6. Mitteilung an: alle Departemente; Stadtkanzlei; Finanzamt; Stadtführungsstab Winterthur; Krisenstab Finanzen; Parlamentsdienst zuhanden Ratsleitung; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Bekämpfung des Corona-Virus macht(e) verschiedene einschneidende Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung notwendig, welche das öffentliche Leben stark einschränken. Aufgrund dieser Einschränkungen konnten und können an verschiedenen Orten durch Gebührenzahlungen an die Stadt abzugeltenden Leistungen von dieser nicht erbracht oder vom Leistungsempfänger nicht in Anspruch genommen werden. Der Stadtrat hat sich mit Beschluss SR.20.554-1 vom 2. September 2020 dieser Problematik angenommen und wie folgt gelöst:

- Auf die Erhebung von Gebühren für infolge der Corona-bedingten Einschränkungen unmöglich bzw. unnütz gewordenen Leistungen wird, da rechtlich vorgegebenen, verzichtet.
- Auf die Erhebung von Gebühren für freiwillig nicht beanspruchte Leistungen im Sinne der Erwägungen wird verzichtet.
- Weitere Gebühren für beanspruchte Leistungen können aus politischen Gründen erlassen werden, wobei es hierzu – in Analogie zum oben genannten SRB – einen expliziten Entscheid des Stadtrats bedarf.

2. Neue Anträge auf Gebührenerlass

Nach Verabschiedung des genannten Stadtratsbeschlusses sind weitere Anfrage bzw. Gesuche um Erlass oder Reduktion von Gebühren im Zusammenhang mit Corona an die Stadt Winterthur herangetragen worden. Dabei handelt es gemäss oben aufgeführter Systematik schwerpunkt-mässig um sog. weitere zu erlassende Gebühren für beanspruchte Leistungen, welche aus politischen Gründen erlassen werden. Entsprechend sind sie dem Stadtrat zum Entscheid zu unterbreiten.

a) Erlass der Marktgebühren 2020:

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2020 hat die Marktfahrervereinigung um den Erlass oder zumindest um eine Reduktion der Standgebühren für den Winterthurer Wochenmarkt für das Jahr 2020 gebeten. Dabei wird einerseits auf die behördlich verordnete Schliessung des Wochenmarkts vom 16. März bis 11. Mai 2020 verwiesen und andererseits geltend gemacht, dass es auch nach Wiedereröffnung aufgrund des ausgedehnten Marktperimeters zu Einbussen kam.

Dem Gesuch um Erlass der Marktgebühren für die Zeit des Lockdowns vom 16. März bis 11. Mai 2020 wäre unter dem Titel der infolge der Corona-bedingten Einschränkungen unmöglich bzw. unnütz gewordene Leistung ohne Weiteres statt zu geben. Da die Verwaltungspolizei jedoch sowieso nur bei Anwesenheit eines Marktfahrenden Gebühren verrechnet, fiele in der Zeit des Lockdowns keine Gebühren an, und das Gesuch ist für den genannten

Zeitraum gegenstandslos. Anders das Gesuch betreffend die restliche Zeit des Jahres 2020, dessen aufgelaufenen Marktgebühren insgesamt 96 261.75 Franken betragen. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass einige Marktfahrende infolge des ausgedehnten Marktperimeters auf einzelne Stammkunden verzichten mussten. Über das Ganze gesehen kamen die Marktfahrenden im Vergleich zu anderen Branchen jedoch glimpflich davon, zumal die im Freien stattfindenden Wochenmärkte «corona-konform» durchgeführt werden konnten und damit u.U. für ein grösseres Publikum attraktiv wurden. Entsprechend lässt sich ein Gebührenerlass nicht rechtfertigen, im Speziellen angesichts der Anforderungen an die Umsatzeinbrüche, welche aktuell für staatliche Unterstützung vorausgesetzt bzw. diskutiert werden.

b) Erlass Gebühren für Kunstaktion in der Altstadt:

Im November 2020 führte der Verein Junge Altstadt eine Kunstaktion in der Altstadt durch. In diesem Zusammenhang wurde das für Kultur zuständige Departement mehrfach angefragt, ob die Stadt nicht die verwaltungspolizeilichen Gebühren für die Bewilligung der Kunstaktion erlassen könnte. Diese belaufen sich insgesamt auf 1 870.10 Franken. Angesichts dieses geringen Betrags lässt sich dies rechtfertigen.

c) Beflaggung Untertor:

Bereits bei der Erarbeitung des Beschluss SR.20.554-1 vom 2. September 2020 wurde darauf hingewiesen, dass der Untertorvereinigung in Aussicht gestellt wurde, für die temporäre Beflaggung im Mai/Juni 2020 sowie im Juli/August 2020 auf die Erhebung der Gebühren von insgesamt 12 000 Franken zu verzichten. Dannzumal wurde auf eine Abrechnung über den mit Beschluss SR.20.226-2 vom 8. April 2020 bewilligten Verpflichtungskredits von fünf Millionen Franken verzichtet, da dies nicht mehr vom Zweck der Verpflichtungskredits gedeckt sei.

Die beiden Gebührenverzichte sind entsprechend zwar im weiteren Sinn als finanzielle Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise zu bezeichnen, auf eine Verrechnung zulasten des vom Stadtrat mit Beschluss SR.20.226-2 vom 8. April 2020 bewilligten Verpflichtungskredits von fünf Millionen Franken ist jedoch zu verzichten. Vielmehr sind diese Unterstützungsmassnahmen, als durch das Departement Kulturelles und Dienste initiierte Beiträge zum kulturellen Leben in Zeiten von Corona, zulasten des Globalkredits des Departements Kulturelles und Dienste abzurechnen.

4. Kommunikation

Da das Gesuch der Marktfahrenden abschlägig beantwortet wird und die restlichen, gutgeheissenen Gesuche nur von untergeordneter Bedeutung sind, ist auf eine Medienmitteilung zu verzichten. Einer Veröffentlichung steht jedoch nichts im Wege.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Winterthurer Wochenmarkt
Herr Ruedi Brugger, Präsident
Hinter Grüt 10
8545 Rickenbach ZH

3. Februar 2021 SR.20.734-2

Ihr Gesuch um Erlass der Marktgebühren 2020

Sehr geehrter Herr Brugger

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2020 haben Sie im Namen der Marktfahrervereinigung um den Erlass oder zumindest um eine Reduktion der Standgebühren für den Winterthurer Wochenmarkt für das Jahr 2020 gebeten. Dabei haben Sie einerseits auf die behördlich verordnete Schliessung des Wochenmarkts vom 16. März bis 11. Mai 2020 verwiesen und andererseits geltend gemacht, dass es auch nach Wiedereröffnung aufgrund des ausgedehnten Marktperiometers zu Einbussen kam.

Der Stadtrat hat Ihr Gesuch geprüft und mit den bisherigen Anträgen um Erlass von Gebühren aufgrund von Corona abgeglichen. Dabei sind wir zum Schluss gekommen, dass Ihr Gesuch bezüglich Erlass der Marktgebühren für die Zeit des Lockdowns vom 16. März bis 11. Mai 2020 der Linie des Stadtrates entspricht, wonach Leistungen der Stadt Winterthur, konkret die Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes, welche infolge der Corona-bedingten Einschränkungen unnütz geworden sind, nicht in Rechnung gestellt werden. Folglich können wir Ihrem Gesuch für die Zeit des Lockdowns Zeitraum stattgeben. Die entsprechende Abrechnung bzw. Nicht-Verrechnung ist dabei bereits erfolgt, zumal die Marktgebühren nur bei Anwesenheit eines Marktfahrenden verrechnet werden.

Kritischer zu beurteilen ist Ihr Gesuch betreffend die restliche Zeit des Jahres 2020. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass einige Ihrer Marktfahrenden infolge des ausgedehnten Marktperiometers auf einzelne Stammkunden verzichten mussten. Über das Ganze gesehen kamen die Marktfahrenden im Vergleich zu anderen Branchen jedoch glimpflich davon, zumal die im Freien stattfindenden Wochenmärkte «corona-konform» durchgeführt werden konnten und damit u.U. für ein grösseres Publikum attraktiv wurden. Entsprechend lässt sich ein Gebührenerlass nicht rechtfertigen, im Speziellen angesichts der Anforderungen an die Umsatzeinbrüche, welche aktuell für staatliche Unterstützung vorausgesetzt bzw. diskutiert werden.

Wir bedauern, Ihrem Gesuch nur teilweise stattgeben zu können. Als Stadtrat sind wir jedoch sowohl der Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger als auch einem sorgfältigen Umgang mit den uns anvertrauten Steuergeldern verpflichtet.

Für die Kenntnisnahme und Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus und wünschen Ihnen und den Marktfahrenden alles Gute für die Marktsaison 2021. Für einzelne Fragen zur Abrechnung steht Ihnen zudem die Verwaltungspolizei, Wm mbA Peter Schmid, Tel. 052 627 58 55, peter.schmid@win.ch, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

